

G e m e i n s a m e B e k a n n t m a c h u n g

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld, Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Graf-schaft Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die jeweiligen Wahlbezirke der in der Überschrift aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden **in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021** an folgenden Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Alte Poststraße 10
Ort: 27211 Bassum

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Rathausmarkt 1
Ort: 49356 Diepholz

Stadt Sulingen

Rathaus, Zimmer: 17
Straße: Galtener Straße 12
Ort: 27232 Sulingen

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Hinrich-Hanno-Platz 1
Ort: 28857 Syke

Stadt Twistringen

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Lindenstraße 14
Ort: 27239 Twistringen

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Straße: Blockener Straße 6
Ort: 28816 Stuhr

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Straße: Pastorenkamp 25
Ort: 49419 Wagenfeld

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 119
Straße: Rathausplatz 1
Ort: 28844 Weyhe

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.07
Straße: Hauptstraße 80
Ort: 49448 Lemförde

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Straße: Am Markt 4
Ort: 49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Lange Straße 11
Ort: 27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Rathaus Hoya, Zimmer: 3
Straße: Schloßplatz 2
Ort: 27318 Hoya/Weser und

Rathaus Eystrup, Zimmer 2

Straße: Bahnhofstraße 53
Ort: 27324 Eystrup

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Rathausstraße 12
Ort: 27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 235
Straße: Schulstraße 20
Ort: 49453 Rehden

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Poststraße 157
Ort: 27252 Schwaförden

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Allee 4
Ort: 27254 Siedenburg

Samtgemeinde Uchte

Rathaus, Zimmer: 1
Straße: Balkenkamp 1
Ort: 31600 Uchte

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o. a. Einsichtnahmefrist, **spätestens am Freitag, dem 10. September 2021, bis zum Ende der Öffnungszeit des Rathauses** bei seiner Gemeindebehörde unter der zu Ziff. 1. genannten Adresse Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 33 - Diepholz-Nienburg I**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18:00 Uhr**, bei ihrer/seiner Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte,

den 28.08.2021

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Samtgemeinde Grafschaft Hoya Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister		Samtgemeinde Uchte Der Samtgemeindebürgermeister